



**STATUTEN**  
**DES**  
**SVKT FRAUENSSPORTVERBANDES AARGAU**



## I. Name, Sitz, Zweck und Haftung

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen SVKT Frauensportverband Aargau besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff. ZGB).

Der SVKT Frauensportverband Aargau ist dem SVKT Frauensportverband angeschlossen.

Im nachfolgenden Text ist von Präsidentinnen, Mitgliedern, Turnerinnen und Leiterinnen die Rede, diese Ausdrücke haben der Einfachheit halber für beide Geschlechter Gültigkeit.

### **Art. 2 Sitz**

Der SVKT Frauensportverband Aargau hat seinen Sitz am Wohnsitz der jeweiligen Kantonalpräsidentin.

### **Art. 3 Zweck**

Zweck des SVKT Frauensportverbandes Aargau ist die Förderung des Breitensportes, die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder in Sport, Führung und auf Persönlichkeitsebene.

Der SVKT Frauensportverband Aargau bietet dazu folgendes an:

- Kurse für angehende und aktive Leiterinnen, Vorstandsmitglieder und Turnerinnen
- Betreuung der einzelnen Vereine und Gruppen
- Unterstützung bei der Gründung neuer Vereine und Gruppen
- Administration von kantonalen Subventionen
- Organisation und Durchführung von kantonalen Begegnungsmöglichkeiten und Wettkämpfen
- Vertretung der Vereine gegenüber Behörden und Organisationen auf kantonalen Ebene und gegenüber dem SVKT Frauensportverband.

### **Art. 4 Haftung**

Für die Verpflichtungen des SVKT Frauensportverbandes Aargau haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes über den zu bezahlenden kantonalen Jahresbeitrag von max. Fr. 10.00 hinaus ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Art. 5 Verbandsmitteilungen**

Der SVKT Frauensportverband Aargau veröffentlicht periodisch Mitteilungen mit offiziellem Charakter in einem geeigneten Medium.

## II. Mitgliedschaft

### **Art. 6 Mitglieder**

Der SVKT Frauensportverband Aargau besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern (im Folgenden „Mitglieder“ genannt).

- Aktivmitglied des SVKT Frauensportverbandes Aargau ist, wer einem SVKT Verein oder einer SVKT Gruppe angehört und sich dort sportlich aktiv betätigt.
- Ehrenmitglied des SVKT Frauensportverbandes Aargau ist, wer sich für den SVKT Frauensportverband Aargau verdient gemacht hat und von der Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied gewählt wird.
- Passivmitglied des SVKT Frauensportverbandes Aargau ist, wer einem SVKT Verein oder einer SVKT Gruppe angehört und sich dort nicht sportlich aktiv betätigt oder wer keinem Verein oder Gruppe angehört und sich trotzdem dem SVKT Frauensportverband Aargau verbunden fühlt.

Jedes Mitglied des SVKT Frauensportverbandes Aargau ist zugleich Mitglied in seinem Verein bzw. seiner Gruppe wie auch im SVKT Frauensportverband.

Die Vertretung der Mitglieder gegenüber dem SVKT Frauensportverband Aargau erfolgt durch ihren Verein oder ihre Gruppe.

### **Art. 7 Aufnahme**

Die Aufnahme von Vereinen und Gruppen und deren Mitgliedern beim SVKT Frauensportverband Aargau wird durch ein Gesuch an den Kantonalvorstand und durch die Genehmigung desselben erworben.

Dem schriftlichen Aufnahmegesuch sind die Mitgliederliste und zwei Exemplare der Vereinsstatuten, falls vorhanden, beizufügen.

Die jährliche Mitgliedermeldung des Vereins oder der Gruppe gilt auch als Aufnahmegesuch einzelner Interessierter.

Der Kantonalvorstand entscheidet über das Gesuch. Durch den positiven Entscheid des Kantonalvorstandes werden sämtliche gemeldeten Vereinsmitglieder oder Gruppenmitglieder Mitglieder des SVKT Frauensportverbandes Aargau.

Mit der Bestätigung der Aufnahme erhält der Verein oder die Gruppe die Statuten des SVKT Frauensportverbandes Aargau

### **Art. 8 Kündigung und Austritt**

Der Austritt eines Vereins oder einer Gruppe hat unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils per Ende des Verbandsjahres an den Kantonalvorstand des SVKT Frauensportverbandes Aargau zu erfolgen.



Tritt ein Verein oder eine Gruppe aus dem SVKT Frauensportverband Aargau aus, gelten sämtliche Mitglieder als ausgetreten.

Der Austritt eines einzelnen Vereinsmitgliedes aus dem SVKT Frauensportverband Aargau kann nur erfolgen, wenn vorgängig ein Austritt aus dem Verein oder der Gruppe erfolgt ist.

Mutationsmeldungen der Vereine und Gruppen über den Austritt einzelner Mitglieder gelten als schriftliche Austrittsgesuche.

Austretende Mitglieder, der austretende Verein oder die austretende Gruppe verlieren mit dem Austritt sämtliche Mitgliederrechte.

Austretende Mitglieder, der austretende Verein oder die austretende Gruppe haben den laufenden Jahresbeitrag voll zu entrichten. Es erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Jahresbeiträge.

### **Art. 9 Ausschluss**

Vereine, Gruppe sowie einzelne Mitglieder, welche die Statuten, Beschlüsse oder Reglemente des SVKT Frauensportverbandes sowie des SVKT Frauensportverbandes Aargau absichtlich oder in grober Weise verletzen, können aus dem SVKT Frauensportverband Aargau ausgeschlossen werden.

Der Kantonalvorstand entscheidet über den Ausschluss. Der Entscheid des Kantonalvorstandes kann mittels Rekurs innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides an die Delegiertenversammlung weiter gezogen werden, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Der Rekurs ist an die Kantonalpräsidentin zuhanden der Delegiertenversammlung zu richten.

Nach Ablauf von zwei Jahren kann beim Kantonalvorstand ein Gesuch um Wiederaufnahme gestellt werden.

## **III. Rechte und Pflichten**

### **Art. 10 Rechte**

Jedes Mitglied des SVKT Frauensportverbandes Aargau hat das Recht, an der verbandseigenen Ausbildung, den Angeboten und Anlässen des SVKT Frauensportverbandes sowie des SVKT Frauensportverbandes Aargau teilzunehmen. Die festgesetzten Zulassungsbedingungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind zu beachten.

### **Art. 11 Pflichten**

Jedes Mitglied ist verpflichtet dem SVKT Frauensportverband Aargau jährlich einen Jahresbeitrag zu bezahlen, der von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

Mitglieder, Vereine oder Gruppen verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten und Reglemente des SVKT Frauensportverbandes Aargau und des SVKT Frauensportverbandes sowie der Beschlüsse ihrer Verbandsorgane.

Jeder Verein und jede Gruppe ist verpflichtet die Aktivmitglieder bei der Unfallergänzungsversicherung (UEV) des SVKT Frauensportverbandes zu versichern.

## IV. Organisation

### **Art. 12 Organe**

Organe des SVKT Frauensportverbandes Aargau sind:

- A. Delegiertenversammlung
- B. Kantonalvorstand
- C. Präsidentinnenkonferenz
- D. Revisionsstelle

#### **A. Die Delegiertenversammlung (DV)**

### **Art. 13 Einberufung**

Die Delegiertenversammlung (DV) findet jeweils innert 6 Monaten nach Abschluss des Verbandsjahres statt. Sie wird vom Kantonalvorstand einberufen und geleitet. Das Datum ist rechtzeitig vom Kantonalvorstand bekannt zu geben.

Anträge sind mindestens 40 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Kantonalvorstand schriftlich und begründet einzureichen. Antragsberechtigt sind Mitglieder, Vereine und Gruppen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Delegiertenversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmt.

Ort, Zeit, Traktandenliste sowie Anträge sind spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

### **Art. 14 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und die Ehrenmitglieder der SVKT Frauensportverbandes Aargau.

Die Wahl der Delegierten liegt in der Kompetenz der Vereine und Gruppen. Die Delegierten sind wie folgt zu bestimmen:

- |                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| ▪ Bis 20 Aktivmitglieder      | 2 Delegierte |
| ▪ 21 bis 40 Aktivmitglieder   | 3 Delegierte |
| ▪ 41 bis 80 Aktivmitglieder   | 4 Delegierte |
| ▪ 81 und mehr Aktivmitglieder | 5 Delegierte |



Jede Delegierte hat eine Stimme.

Jedes Ehrenmitglied des SVKT Frauensportverbandes Aargau hat eine Stimme.

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes sind nicht stimmberechtigt.

Die Vertretung des SVKT Frauensportverbandes hat beratende Stimme.

### **Art. 15 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann verlangt werden, wenn:

- a) Ein Fünftel der Mitglieder beim Kantonalvorstand schriftlich die Einberufung verlangt
- b) Die Konferenz der Präsidentinnen die Einberufung verlangt
- c) Der Kantonalvorstand die Einberufung verlangt

### **Art. 16 Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung hat folgende unübertragbare Kompetenzen:

- Wahl der Stimmzählerinnen und der Protokollführerin
- Genehmigung des Protokolls
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Entscheid über Anträge an die DV
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über eine Fusion des SVKT Frauensportverbandes Aargau (Vereinigung und/oder Übernahme)
- Entscheid über die Auflösung des SVKT Frauensportverbandes Aargau
- Entscheid über Rekurse bezüglich Mitgliedschaft
- Wahl der Kantonalpräsidentin
- Wahl des Kantonalvorstandes
- Wahl der Revisionsstelle

### **Art. 17 Beschlussfassung**

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mit Ausnahme von Art. 9, 32, und 33. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, so finden weitere Wahlgänge statt. Wer beim zweiten Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat, fällt aus der Wahl. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit hat die Kantonalpräsidentin den Stichentscheid.

### **Art. 18 Durchführung**

Die Kantonalpräsidentin leitet die Delegiertenversammlung. Bei ihrer Verhinderung wird die Delegiertenversammlung durch die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Kantonalvorstandes geleitet.

Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Kantonalpräsidentin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## **B. Der Kantonalvorstand (KV)**

### **Art. 19 Kantonalpräsidentin**

Die Kantonalpräsidentin wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie kann wieder gewählt werden.

Sie vertritt den SVKT Frauensportverband Aargau gegen aussen, fördert die Zusammenarbeit mit andern Sportverbänden und leitet den Kantonalverband im Innern. Sie ist den übrigen Kantonalvorstandsmitgliedern gleichgestellt.

### **Art. 20 Wahl der Kantonalvorstandsmitglieder**

Der Kantonalvorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern sowie der Kantonalpräsidentin. Die Kantonalvorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und können wieder gewählt werden. Eine Gesamterneuerung ist durch gestaffeltes Ausscheiden zu vermeiden.

### **Art. 21 Kompetenzen**

Der Kantonalvorstand hat folgende unübertragbaren Kompetenzen:

- Leitung des SVKT Frauensportverbandes Aargau
- Festlegung und Genehmigung von Weisungen und Reglementen
- Festlegung der Organisation
- Festlegung des Verbandsjahres
- Ausgestaltung des Rechnungswesens
- Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, Vereinen und Gruppen
- Ernennung und Abberufung der kantonalen Ressortleiterinnen und der mit der Ausführung von Kursen und Leistungen betrauten Personen
- Erstellen des Jahresberichts
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung



- Vertretung des SVKT Frauensportverbandes Aargau gegenüber dem SVKT Frauensportverband, Behörden und Dritten
- Antrag an die Delegiertenversammlung auf Auflösung im Falle der Überschuldung
- Einberufung der ausserordentlichen Delegiertenversammlung
- Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Präsidentinnenkonferenz
- Einberufung der Leiterinnenkonferenz

Aufgaben, die gemäss Gesetz oder Statuten keinem andern Organ obliegen, stehen in der Kompetenz des Kantonalvorstandes.

### **Art. 22 Beschlüsse**

Der Kantonalvorstand wird durch die Kantonalpräsidentin einberufen. Jedes Kantonalvorstandsmitglied kann die Einberufung verlangen.

Jedes Kantonalvorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlüsse des Kantonalvorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit steht der Kantonalpräsidentin der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können schriftlich gefasst werden, sofern kein Kantonalvorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über Verhandlungen und Beschlüsse des Kantonalvorstandes ist ein Protokoll zu führen.

### ***c. Die Präsidentinnenkonferenz***

#### **Art. 23 Zusammensetzung**

Die Präsidentinnenkonferenz setzt sich zusammen aus:

- a) Kantonalvorstand
- b) Präsidentinnen der Vereine oder Gruppen oder deren Vertreterinnen

#### **Art. 24 Kompetenzen**

Die Präsidentinnenkonferenz hat folgende Kompetenzen:

- Fällen von Grundsatzentscheiden in dringenden Fällen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung
- Ersatzwahl von Kantonalvorstandsmitgliedern im Falle einer Vakanz für die Dauer bis zur nächsten Delegiertenversammlung
- Information und Koordination zwischen Vereinen und Gruppen, SVKT Frauensportverband Aargau und dem SVKT Frauensportverband

Die Präsidentinnenkonferenz konstituiert sich selbst. Sie wird von der Kantonalpräsidentin einberufen.

Jede Präsidentin (oder ihre Vertreterin) hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Präsidentinnenkonferenz werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Mitglieder des Kantonalvorstandes sind nicht stimmberechtigt. Im Falle von Stimmgleichheit steht der Kantonalpräsidentin oder deren Stellvertreterin der Stichentscheid zu.

Der Kantonalvorstand oder ein Drittel der Präsidentinnen können eine ausserordentliche Präsidentinnenkonferenz verlangen.

#### *D. Die Revisionsstelle*

##### **Art. 25 Wahl**

Die Delegiertenversammlung wählt eine oder mehrere Personen als Revisionsstelle für die Dauer von 2 Jahren. Die Mitglieder der Revisionsstelle können wieder gewählt werden.

##### **Art. 26 Aufgaben**

Der Revisionsstelle obliegen folgende unübertragbare Aufgaben:

- Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung
- Prüfung der budgetkonformen Verwendung der Mittel
- Berichterstattung zuhanden der Delegiertenversammlung

Die Revisionsstelle hat ein Einsichtsrecht in sämtliche Geschäftsunterlagen. Die Mitglieder der Revisionsstelle unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

Die Revisionsstelle kann Empfehlungen über die Verbesserung der Prozesse und Abläufe geben.

#### V. Verwaltung

##### **Art. 27 Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr wird vom Vorstand des SVKT Frauensportverbandes Aargau festgelegt.

##### **Art. 28 Mitgliedermeldung**

Der SVKT Frauensportverband Aargau führt ein Mitgliederverzeichnis. Der Verband darf diese Daten nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.

Die dem SVKT Frauensportverband Aargau angeschlossenen Vereine und Gruppen haben ihre Mitglieder namentlich zu melden.



Der Jahresbeitrag wird den Vereinen und Gruppen aufgrund des gemeldeten Mitgliederbestandes verrechnet.

### **Art. 29 Versicherungsbedingungen**

Für die Belange der SVKT Frauensportverband Unfallergänzungsversicherung (UEV) gelten deren Versicherungsbedingungen.

## VI. Finanzen

### **Art. 30 Einnahmen**

Die Einnahmen des SVKT Frauensportverbandes Aargau setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Erträge des Verbandsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Sport-Toto-Gelder
- Subventionen, Schenkungen, Zuwendungen, Legate

### **Art. 31 Ausgaben**

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.

## VII. Schlussbestimmungen

### **Art. 32 Statutenrevision**

Der Kantonalvorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Statutenrevision.

### **Art. 33 Auflösung / Fusion**

Der SVKT Frauensportverband Aargau kann aufgelöst oder fusioniert werden, wenn vier Fünftel der Stimmberechtigten oder der Kantonalvorstand die Auflösung oder Fusion schriftlich zuhanden der Delegiertenversammlung verlangen. Der Antrag auf Auflösung oder Fusion muss dem Kantonalvorstand spätestens 50 Tage vor der Delegiertenversammlung zugegangen sein. Vor der Auflösung oder Fusion ist der Zentralvorstand zu konsultieren. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, nach Anhörung des Kantonalvorstandes sowie des Zentralvorstandes.

Wird der SVKT Frauensportverband Aargau aufgelöst, ist das Vermögen dem SVKT Frauensportverband zur Verwaltung zu übergeben. Entsteht während den nächsten fünf Jahren ein neuer SVKT Frauensportverband Aargau, dessen Mitglieder beim SVKT Frauensportverband um Aufnahme ersuchen, wird das Vermögen dem neuen SVKT Frauensportverband Aargau wieder übergeben. Tritt dies nicht ein, kommt das vorhandene Vermögen dem SVKT Frauensportverband zu.

### **Art. 34 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 11. März 2005 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verbandsrat in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 7. Januar 1982.

Baden-Rütihof, 11. März 2005

SVKT Frauensportverband Aargau

Die Kantonalpräsidentin

Die Aktuarin

Elisabeth Obrist

Christa Fust

Genehmigt durch SVKT Frauensportverband

Ort/Datum

Die Zentralpräsidentin

Daniela Kleinsteuber